

32. TAGUNG

Wiederkehrende Probleme auf Grundlage der Beurteilungen, die vom Kongress anhand seiner Monitoring- und Wahlbeobachtungsmissionen erstellt wurden (Bezugszeitraum 2010-2016)

- 1. Monitoring der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung**
- 2. Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen**

Empfehlung 395 (2017)¹

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist auf:

a. die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung (ETS Nr. 122, 1985);

b. Artikel 2 Abs. 1.b. der Statutarischen Entschließung CM/Res (2015)9 des Ministerkomitees in Bezug auf den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, die besagt, dass es ein Ziel des Kongresses ist, „Vorschläge beim Ministerkomitee einzureichen, um die kommunale und regionale Demokratie zu fördern“;

c. die Kongress-Entschließung 395(2015) über die Überarbeitung seiner Geschäftsordnung und insbesondere die Kapitel XVII, XVIII und XIX über die Organisation der Monitoring-Verfahren, die praktische Organisation der Wahlbeobachtungsmissionen und die Umsetzung des Post-Monitoring/des politischen Dialogs nach den Wahlen;

d. die Monitoring-Berichte, Entschließungen und Empfehlungen, die vom Kongress in Bezug auf die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie in den Mitgliedstaaten des Europarats angenommen wurden;

e. die Berichte, Entschließungen und Empfehlungen, die vom Kongress in Folge der Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen angenommen wurden, sowie die Berichte, Entschließungen und Empfehlungen zu bereichsübergreifenden Themen in Wahlangelegenheiten;

f. die Kongress-Entschließung 413 (2017) über die Vergleichsanalyse zur Umsetzung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung in den 47 Mitgliedstaaten.

2. Der Kongress ist der Überzeugung, dass diese wiederkehrenden Probleme auf den Trend einer (erneuten) Zentralisierung in den Mitgliedstaaten hinweist.

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 28. März 2017, 1. Sitzung (siehe Dokument [CG32\(2017\)19](#), Begründungstext), Berichterstatter: Stewart DICKSON, Vereinigtes Königreich (R, ILDG) und Leendert VERBEEK, Niederlande(R, SOC).

3. Der Kongress bedauert die Tendenz einer fehlenden direkten Anwendbarkeit der Charta, die eine der Hauptursachen der wiederkehrenden Probleme in den Mitgliedstaaten des Europarats im Bereich der kommunalen und regionalen Demokratie ist, und vor allem die Unangemessenheit der Finanzmittel für die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften, die begrenzte Definition, Zuweisung und Ausübung kommunaler Zuständigkeiten und das Fehlen einer Konsultation durch die Zentralregierung.

4. Der Kongress unterstreicht, dass die Charta, die von 47 Mitgliedstaaten des Europarats ratifiziert wurde, als internationales Übereinkommen rechtsverbindlich ist und unmittelbar in den Mitgliedstaaten Anwendung findet, jeweils gemäß der vorherrschenden Rechtstradition.

5. Der Kongress hebt hervor, dass die wiederkehrenden Probleme in Wahlangelegenheiten die Genauigkeit und Qualität der Wählerlisten, die missbräuchliche Verwendung von Verwaltungsressourcen im Wahlkampf, die Professionalität und Politisierung der Wahlverwaltung auf allen Ebenen und, generell, das Vertrauen der Wähler in die Wahlverfahren betreffen.

6. Er nennt diesbezüglich die angemessenen nicht verbindlichen Rechtsinstrumente, u.a. die relevanten Kongress-Empfehlungen und den Kodex guter Praxis in Wahlangelegenheiten, der von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) herausgegeben wurde.

7. Der Kongress verweist darauf, dass er sich selbst zu einem Post-Monitoring und zu einem Dialog nach den Wahlen mit den nationalen Stellen verpflichtet hat, um die oben erwähnten Probleme und um im Allgemeinen die Empfehlungen und Entschlüsse zu verfolgen, die sich auf die länderspezifischen Monitoring- und Wahlbeobachtungsberichte sowie die allgemeinen Berichte über Wahlangelegenheiten beziehen.

8. Angesichts dieser Ausführungen bittet der Kongress das Ministerkomitee, die nationalen Stellen in den Mitgliedstaaten aufzufordern:

a. alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die direkte Anwendbarkeit der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung innerhalb ihrer innerstaatlichen Rechtssysteme sicherzustellen und somit die vollständige Umsetzung der ratifizierten Bestimmungen der Charta, insbesondere im Hinblick auf die genannten wiederkehrenden Probleme zu gewährleisten;

b. die Kongress-Empfehlungen² in Bezug auf allgemeine Wahlprobleme auf kommunaler und regionaler Ebene sowie die unverbindlichen Rechtsinstrumente, die von den Gremien des Europarats herausgegeben wurden, vor allem von der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht, umzusetzen, um sicherzustellen, dass Kommunal- und Regionalwahlen die europäischen Standards für Wahlangelegenheiten erfüllen;

c. ihren politischen Dialog mit dem Kongress im Rahmen der Post-Monitoring-Verfahren und der Verfahren nach der Wahl mit dem Ziel zu stärken, Fahrpläne zu erstellen, um ihre Verpflichtungen laut Charta zu erfüllen und die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie zu verbessern.

² Empfehlung 369 (2015) - Wählerlisten und Wähler, die de facto im Ausland leben; Empfehlung 375 (2015) - Kriterien für Kandidatur bei Kommunal- und Regionalwahlen